

## Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 02.12.2024 insgesamt 24 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 20.01.2025 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

**Von 13 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:**

1.	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Albertstr. 5	79104	Freiburg i. Br.
2.	Regierungspräsidium Stuttgart	Mobilität, Verkehr, Straßen	Industriestraße 5	70565	Stuttgart
3.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 - Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072	Tübingen
4.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728	Esslingen
5.	Landratsamt Biberach	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400	Biberach
6.	Fernstraßen-Bundesamt		Friedrich-Ebert-Straße 72 - 78	04109	Leipzig
7.	Vermögen und Bau Ba-Wü	Amt Schwäbisch Gmünd	Rektor-Klaus-Str. 76	73525	Schwäbisch Gmünd
8.	Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlassung Südbayern	Rottachstraße 11	87439	Kempten
9.	Netze BW GmbH		Adolf-Pirrung-Straße 7	88040 0	Biberach
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	NL Südwest	Adolf-Kolping-Str. 2-4	78166	Donauesslingen
11.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224	Singen
12.	Regionalverband Donau/Iller		Schwamberger Straße 35	89073	Ulm
13.	IHK Ulm		Olgastraße 95 - 101	89073	Ulm

**1 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:**

1.	Markt Kellmünz		Marktstraße 6	89293	Kellmünz
----	----------------	--	---------------	-------	----------

**10 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:**

1.	Regierung von Oberbayern	Luftamt Südbayern	Heßstraße 130	80797	München
2.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073	Ulm
3.	NABU	Allgäu-Donau-Oberschwaben	Leibnizstraße 26	88417	Laupheim
4.	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	Kreisverband Biberach	Postfach 12 58	88382	Biberach
5.	Gemeinde Erolzheim		Marktplatz 7	88453	Erolzheim
6.	Gemeinde Pleß		Kirchstraße 4	87773	Pleß
7.	Gemeinde Kirchberg a. d. Iller		Hauptstraße 20	88486	Kirchberg a. d. Iller
8.	Gemeinde Kirchdorf a. d. Iller		Rathausstraße 11	88457	Kirchdorf a. d. Iller
9.	Abwasserzweckverband Mittleres Illertal		Kläranlage 1	89257	Illertissen
10.	Zweckverband Wasserversorgung	Iller-Rißtal	Marktplatz 7	88453	Erolzheim

**Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.**



<b>1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 15.01.2025)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>1.3 Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ermittlung der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen erfolgte auf der Datengrundlage der flurstücksbezogenen Bodenschätzungsdaten (auf ALK und ALB Basis). Die Daten wurden hierfür vom LGRB angefordert. Ein entsprechender Hinweis wurde im Text aufgeführt (vgl. Kap. 3.4.1, S. 36).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird berücksichtigt. Nach derzeitigem Planungsstand liegen noch keine hinreichend konkreten Planungen vor, wie die späteren Gebäude aussehen und platziert werden sollen. Sobald hierzu Planungen erfolgt sind, soll auch ein Bodenschutzkonzept auf dessen Grundlage erarbeitet werden.</p>

<b>1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 15.01.2025)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes sollen bodenschutzfachliche Vorgaben mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 15.01.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u>                      Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>2.2 Hydrogeologie</u>                      Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><u>2.3 Geothermie</u>                      Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für</p>	<p>Die Hinweise Ingenieurgeologie werden zur Kenntnis genommen und gem. dem Wortlaut der Stellungnahme entsprechend in der Satzung unter Kap. 5 „Hinweise durch Text“ um „Geotechnische Hinweise“ ergänzt:</p> <p>„Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 15.01.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u>                  Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><b>3. Landesbergdirektion</b>                  3.1 Bergbau                  Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>  <b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</b>                  Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 15.01.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> <p>Anlage Merkblatt TÖB-Stellungnahmen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt die Hinweise um „Geotechnische Hinweise“ in der Satzung zu ergänzen.</b></p>

<b>2. Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5 70565, Stuttgart (Stellungnahme vom 15.01.2025)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren danken wir Ihnen.</p> <p>Grundsätzlich besteht gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.</p> <p>Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>



4. Landesamt für Denkmalpflege, im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen (Stellungnahme vom 20.12.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>BPL "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</b>                      Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Ein Hinweis zu den Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wurde unter Hinweise durch Text S. 22 bereits in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>   <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<p><b>BPL "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II, 1. Änderung"</b>                      vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren.</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Ein Hinweis zu den Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wurde bereits unter dem Punkt Hinweise durch Text S. 22 in die Planunterlagen übernommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>4. Landesamt für Denkmalpflege, im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen (Stellungnahme vom 20.12.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	<b>Beschlussvorschlag:</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>I. Amt für Bauen und Naturschutz</b></p> <p><u>Baurecht</u></p> <p>Die Gemeinde Dettingen beabsichtigt sowohl den Bebauungsplan mit Grünordnung „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ als auch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ aufzustellen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass beide Bebauungspläne getrennt voneinander in einem jeweils separaten Verfahren aufzustellen sind. Die Pläne und Satzungen sind dementsprechend anzupassen.</p> <p>Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geändert und im nördlichen Anschlussbereich an den gegenständlichen Bebauungsplan IV überlagert. Der Geltungsbereich entwickelt sich weiterhin aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB ist daher erfüllt.</p> <p>Es sind die Belange der Raumordnung § 1 Abs. 4 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).</p> <p>Baurechtlich bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das gegenständliche Verfahren in zwei separate Verfahren geteilt („Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ und 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“) und die zugehörigen Unterlagen entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Allgemeine Hinweise:</u></p> <p>Textliche und zeichnerische Anpassungen aufgrund der Verfahrenstrennung in den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sind vorzunehmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und an deren Rechtssicherheit muss gezweifelt werden. Zur Klarstellung können auch entsprechende Skizzen verwendet werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zur Anhörung § 4 I BauGB vorzulegen.</p> <p>Es wird ferner darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden in den vorzulegenden Unterlagen zur Anhörung nach § 4 II BauGB farblich (z.B. Rot) abzusetzen, damit die Änderungen nachvollzogen werden können.</p> <p>Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach §</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Verfahren entsprechend getrennt (s.o.).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das gegenständliche Abwägungsprotokoll wird im weiteren Verfahren zur Einsicht dargelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Änderungen farblich in „blau“ hervorgehoben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Satzungen für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind bereits als eigenständige Teile angelegt und entsprechend benannt. Eine Änderung ist nicht erforderlich.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass der Ausfertigungsvermerk nach Satzungsbeschluss und vor der Bekanntmachung erfolgen muss.</p> <p>Zudem soll gem. § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen ist zu beachten.</p> <p><u>Bautechnik</u></p> <p>Nach Prüfung des vorliegenden Bebauungsplans bestehen bei Berücksichtigung der nachstehenden Anmerkungen und Anregungen aus bautechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken:</p> <p><u>5. Hinweise durch Text</u></p> <p>Photovoltaik-Pflicht</p> <p>Im Hinweis für die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen wird auf § 8a und § 8b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21 vom 09.01.2025 wird ab S. 10 der gegenständlichen Abwägungsliste behandelt. Das RP Tübingen äußert keine inhaltlichen Bedenken gegen das Vorhaben, lediglich redaktionelle Anmerkungen.</p> <p>Aufgrund der Trennung des gegenständlichen Verfahrens in zwei separate Verfahren geteilt („Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ und 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“) werden die zugehörigen Unterlagen entsprechend angepasst. Bei der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ wird lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert. Darüber hinaus bleibt der</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>BW) Bezug genommen. Die Rechtsgrundlage hat sich bereits im Februar 2023 geändert:</p> <p>Die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ist im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) unter § 23 enthalten. Es wird um entsprechende Berücksichtigung im Hinweis zur Photovoltaik-Pflicht gebeten.</p>	<p>bestehende Bebauungsplan unverändert rechtsgültig. Die Hinweise zur Photovoltaik-Pflicht sind dementsprechend nicht Bestandteil der Unterlagen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz (Stellungnahme vom 16.01.2025) verwiesen (vgl. S. 31/32 der gegenständlichen Abwägungstabelle). Hier werden die Inhalte der Stellungnahme für den B-Plan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ behandelt.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt das gegenständliche Verfahren in zwei separate Verfahren aufzuteilen („Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ und 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“)</b></p>
<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Die gegenständliche 1. Änderung des B-Plans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ umfasst die Änderung der Art der baulichen Nutzung (von GE zu GI) sowie einen Überlagerungsbereich im Norden des ehemaligen B-Plans, der nun dem parallel aufgestellten B-Plan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ (Aktenzeichen: BLPV24/072) zugeschlagen werden soll.</p> <p>Gegenüber der Änderung der Art der baulichen Nutzung bestehen keine Bedenken von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), da</p>	<p>Die zusammenfassenden Hinweise sind korrekt und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung der Eingriffe, die im Rahmen der 1. Änderung umgesetzt werden sollen, wurden bereits nach der neuen Planung als „kleine Grünflächen“ mit 4</p>

<p><b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach</b>  <b>(Stellungnahme vom 16.01.2025)</b>  <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i></p>	
<p><b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p>ansonsten keine weiteren Festsetzungen geändert werden sollen. Hinsichtlich dem Überlappungsbereich sind die vom neuen B-Plan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ überplanten Pflanzgebote pfg1 (private Grünfläche) und pfg3 (öffentliche Grünfläche) im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu bilanzieren. Da es sich um zwei getrennte Verfahren handelt, wird diesbezüglich auf die Stellungnahme der UNB zum B-Plan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ vom 09.01.2025 entsprechend verwiesen.</p>	<p>Ökopunkten in die Bilanzierung aufgenommen und stimmt somit mit dem zeichnerischen Teil überein.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>   <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<p><b>Naturschutzbeauftragter</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ in der Gemeinde Dettingen sind keine naturschutzfachlichen Belange betroffen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>   <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<p><b>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b></p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Gemeinde beabsichtigt ein als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche als Industriegebiet neu auszuweisen. Dies ist grundsätzlich möglich, da vor allem aufgrund der Größe der Teilflächen des Plangebietes eine Nutzung so angeordnet werden kann, dass eine immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens möglich scheint. Allerdings können aufgrund des</p>	<p>Nachdem der Geltungsbereich mit geplanten gewerblichen Nutzungen im Nordosten an eine Wohnnutzung angrenzt und sich weitere Wohngebäude im Ortsteil Hammer-schmiede befinden, wurde und wird auf Ebene der Anlagenplanung sowohl auf der Bestandsfläche (Autobahn-Anschlussstelle II) als auch auf der geplanten Erweiterungsfläche</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Abstands einzelner Teilflächen zur vorhandenen Wohnbebauung immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Diese Konflikte sollen gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz möglichst weitgehend bereits im Bebauungsplanverfahren gelöst bzw. abgewogen werden.</p> <p>Ein Hinweis zur Notwendigkeit des Nachweises der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit im Baugenehmigungsverfahren alleine ist nicht ausreichend.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, dass immissionsschutzrechtliche Festsetzungen zur Nutzung in die Abwägung zum Bebauungsplan einfließen und bei den planungsrechtlichen Vorgaben festgeschrieben werden.</p> <p>Zur Abhilfe ist es beispielsweise möglich, Nutzungsbeschränkungen in Abhängigkeit vom Abstand zu bestehenden Immissionsorten außerhalb des Plangebiets in die Abwägung einzubeziehen und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu verankern. Hierzu wird beispielhaft auf eine in Nordrhein-Westfalen per Erlass verbindliche und rechtlich bewährte Vorgehensweise hingewiesen (siehe Nr. 2.3.1.1 Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - V-3</p>	<p>(Autobahnanschlussstelle IV) darauf geachtet, dass bei der räumlichen Anordnung der Nutzungen eine Abstufung nach Emittenten (Lärm) erfolgt.</p> <p><b>1.Änd. "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</b></p> <p>Die Produktions-, Lager- und Verkaufsflächen bleiben auf der Fläche südlich der Illerstraße bestehen und sollen modernisiert und erweitert werden. Die Erweiterung umfasst u.a. zwei neue Produktionshallen für Teigwaren und Kartoffeln. Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ wird die Art der Nutzung von einem Gewerbe- zu einem Industriegebiet geändert. Dies dient größeren Freiheiten hinsichtlich Art der Nutzungen sowie Arbeitszeiten wie z.B. dem potentiellen Aufbau eines durchgehenden Schichtbetriebs oder tageszeitunabhängiger Lieferverkehre. Da sich in naher Umgebung auf östlicher Seite ebenfalls ausschließlich gewerbliche Flächen und im Westen die A7 mit der Auffahrt im Süden befindet, ist hier nicht von zunehmenden Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen auf die umgebenden Nutzungen auszugehen. Nach Norden wird diese Fläche durch die dammlagige Gemeindeverbindungsstraße abgeschirmt. Es sind zudem keine schutzbedürftigen Wohnnutzungen betroffen.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz (Stellungnahme vom 16.01.2025) verwiesen (vgl. S. 51-53 der gegenständlichen Abwägungstabelle). Hier werden die Inhalte der Stellungnahme für den B-Plan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ behandelt.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- 8804.25.1v. 6.6.2007, Stand 19.12.2024). So kann beispielsweise die Abstandsliste aus Anlage 1 des Abstandserlasses, die eine Klassifizierung von Anlagen und Betriebsarten sowie die Zuweisung von immissionsschutzrechtlich unbedenklichen Mindestabständen zu diesen Klassen enthält, in den textlichen Festsetzungen integriert werden.</p> <p>Sollten die Abstände für bestimmte Anlagenarten im Plangebiet nur teilweise eingehalten werden können, kann eine entsprechende räumliche Gliederung der Anlagen auf der Teilfläche zugelassen werden.</p> <p>Zusätzlich kann im Einzelfall die Möglichkeit für eine Ausnahme eingeräumt werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit in Verbindung mit etwaigen Schutzmaßnahmen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird.</p>	<p>s.o.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>III. Wasserwirtschaftsamt</b></p> <p><b>Wasserversorgung</b> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Hinweis: Für Erdwärmesonden bestehen aus Grundwasserschutzgründen Bohrtiefenbeschränkungen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.</p> <p>Für erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen, ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p><b>Abwasser</b> Dem Bebauungsplan und dem darin beschriebenen Entwässerungssystem kann dem Grunde nach zugestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Trennung des gegenständlichen Verfahrens in zwei separate Verfahren geteilt („Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ und 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“) werden die zugehörigen Unterlagen entsprechend angepasst. Bei der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ wird lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert. Darüber hinaus bleibt der bestehende Bebauungsplan unverändert rechtsgültig. Die textlichen Hinweise zu „Wärmepumpen“ sind dementsprechend nicht mehr Bestandteil der Unterlagen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz (Stellungnahme vom 16.01.2025) verwiesen (vgl. S. 19 der gegenständlichen Abwägungstabelle). Hier werden die Inhalte der Stellungnahme für den B-Plan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ behandelt.</p> <p>Die Hinweise zum Abwasser werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textliche Begründung zu Ver- und Entsorgung u.a. auch die Hinweise zur Oberflächenwasserversickerung und Abwasserentsorgung sind aufgrund der Verfahrenstrennung nicht mehr Bestandteil der Unterlagen (s.o.).</p>



5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>Altlasten/Bodenschutz</b> Gegen die Änderung der Art der baulichen Nutzung (GI statt GE) bestehen keine Einwendungen.</p> <p><b>Fließgewässer</b> Es bestehen keine Einwendungen zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans.</p> <p>Hinweis Starkregen: Bei Starkniederschlagsereignissen besteht generell die Gefahr von wild-abfließendem Wasser. In der Satzung wird bereits auf die Starkregenthematik sowie auf mögliche Verminderungsmaßnahmen eingegangen.</p> <p>In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz (Stellungnahme vom 16.01.2025) verwiesen (vgl. S. 55 der gegenständlichen Abwägungstabelle). Hier werden die Inhalte der Stellungnahme für den B-Plan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ behandelt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<p><b>Industrie und Gewerbe</b></p> <p>Es bestehen keine Einwendungen zum Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Anhörung zum Baugesuch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>IV. Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ werden keine landwirtschaftlichen Belange berührt.</p> <p>Wir haben keine Anmerkungen oder Änderungswünsche zu dieser 1. Änderung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<p><b>V. Forstamt</b></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen.</p> <p><b>Waldabstand:</b> Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO). Danach müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude (auch ohne Feuerstätten) von Wäldern im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) 30 Meter entfernt sein.</p> <p>In der vorliegenden Planung befindet sich im geforderten Abstandsbereich kein Wald. Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind daher von der Planung nicht betroffen und es bestehen von Seiten der unteren Forstbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Waldabstand werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach</b>  <b>(Stellungnahme vom 16.01.2025)</b>  <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i></p>	
<p><b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p>Nach Sichtung der übersandten Unterlagen sind aktuell keine Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen oder notwendig werden, bitten wir gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend anzuhören.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>   <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<p><b>VI. Straßenamt:</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Höhe von Dettingen, östlich der A7. Für die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange an Autobahnen ist das Fernstraßen-Bundesamt (anbau@fba.bund.de&lt;mailto:anbau@fba.bund.de&gt;) und die Autobahn GmbH des Bundes zuständig.</p> <p>Es ist deshalb erforderlich, die o.g. Behörden an der Anhörung zu beteiligen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Fernstraßen Bundesamts verwiesen, welches von Ihnen bereits angehört wurde.</p> <p>Die Belange des Straßenamtes sind nicht betroffen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fernstraßen-Bundesamt wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung angehört. Es wird auf die entsprechende Stellungnahme vom 02.12.2024 auf S. 59 der gegenständlichen Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>   <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>VII. Verkehrsamt –Straßenverkehrsbehörde</b></p> <p>Das Plangebiet schließt sich an das bereits bestehende Gewerbegebiet der Gemeinde Dettingen a. d. Iller an. Mit dem Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Betriebes geschaffen werden. Der Planbereich überlappt in einem kleinen Teilbereich den nördlichen Randbereich eines bestehenden Bebauungsplans.</p> <p>Eine Ein- und Ausfahrt ist in den Weg, Flurstück 1249 vorgesehen.</p> <p>Der baulich getrennte Fußweg im Verlauf der Illerstraße verläuft weiter in die Robert-Bosch-Straße. Zu der geplanten Ein- und Ausfahrt im Verlauf des Wegs Flurstück 1249 ist eine gesonderte Verkehrsfläche für den Fußverkehr nicht vorhanden. Im Rahmen der verkehrlichen Erschließungsplanung ist die Erforderlichkeit einer Verkehrsfläche für Fußgänger zu prüfen und in der Folge mit dem betroffenen Teilstück des Wegs Flurstück 1249 in das Plangebiet mit aufzunehmen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung für den Kraftfahrzeugverkehr und hier insbesondere den Güterverkehr zur L 264 sollte keinesfalls über den Wohnplatz Hammerschmiede erfolgen, sondern ist über die Gemeindestraße Flurstück 1239 zu führen.</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz (Stellungnahme vom 16.01.2025) verwiesen (vgl. S. 58/59 der gegenständlichen Abwägungstabelle). Hier werden die Inhalte der Stellungnahme für den B-Plan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ behandelt.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Für den im Süden vorhandenen öffentlichen Weg (wassergebunden) ist das im bisherigen Bebauungsplan festgesetzte freizuhaltende Sichtfeld aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das genannte Sichtfeld in die textliche Festsetzung der Satzung unter Kap. 2.3 „Bauweise und Baugrenzen“, in die Begründung und in der Planzeichnung des B-Plans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ übernommen. Auf die entsprechende Abwägung zu Stellungnahme wird verwiesen.
	<b>Beschlussvorschlag:</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
<b>VIII. Vermessungsamt</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus Sicht des Vermessungsamtes gibt es keine Bedenken.	<b>Beschlussvorschlag:</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
<b>IX. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b>	
Gegen die die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind:  1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz (Stellungnahme vom 16.01.2025) verwiesen (vgl. S. 59/60 der gegenständlichen Abwägungstabelle). Hier werden die Inhalte der Stellungnahme für den B-Plan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ behandelt.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal 150 m voneinander betragen.</p> <p>3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</p> <p>4. Für den Brandschutz notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 auszuführen.</p> <p>5. Die Mindestwasserlieferung hat 3200 l/min. zu betragen, somit können Gebäude mit Abschnittsflächen von &gt; 2500 m<sup>2</sup> errichtet werden. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p>	<p>S.O.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach</b> (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>BPlan - 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</i>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>X. Flurneuordnungsamt</b>  Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Beschlussvorschlag:</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>I. Amt für Bauen und Naturschutz</b></p> <p><u>Baurecht</u> Die Gemeinde Dettingen beabsichtigt sowohl den Bebauungsplan mit Grünordnung „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ als auch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ aufzustellen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass beide Bebauungspläne getrennt voneinander in einem jeweils separaten Verfahren aufzustellen sind. Die Pläne und Satzungen sind dementsprechend anzupassen.</p> <p>Der vorliegende Geltungsbereich entwickelt sich aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Die überwiegende Fläche des Geltungsbereichs ist als „Gewerbliche Baufläche“ eingetragen. Ein Randstreifen sowie Bereiche um die Illerstraße sind als „Grünfläche“ bzw. „Gehölz“ Fläche vermerkt. Der Geltungsbereich befindet sich teilweise in einer Sperrfläche für Schweinemast und Hühnermast gem. § 5 Abs. 2 S. Nr 6 BauGB. Der Geltungsbereich leitet sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan ab und wird daher von der laufenden 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Fortschreibung) nicht betroffen.</p> <p>Es sind die Belange der Raumordnung § 1 Abs. 4 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das gegenständliche Verfahren in zwei separate Verfahren geteilt („Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ und 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“) und die zugehörigen Unterlagen entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Baurechtlich bestehen gegen den Bebauungsplan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ keine Bedenken.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Textliche und zeichnerische Anpassungen aufgrund der Verfahrenstrennung in den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sind vorzunehmen.</p> <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Ziffer 2.3 – Baugrenze Ein Vortreten der Baugrenzen mit Gebäudeteilen ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise in geringfügigem Ausmaß zulässig.  Die Festsetzung „in geringfügigem Ausmaß“ ist zu unbestimmt und lässt Raum für Interpretationen.  Ziffer 3 – Aufbau einer Streuobstwiese Pflanzabstand ca. 10 m ist zu unbestimmt und sollte genauer definiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Satzung sowie in den Örtlichen Bauvorschriften entsprechend ergänzt. (s.u.).</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und die textlichen Festsetzungen zur „Baugrenze“ in der Satzung wie folgt konkretisiert:  „(...) in Vortreten vor Baugrenzen mit Gebäudeteilen ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise <del>in geringfügigem Ausmaß</del> bis max. 2,0m zulässig mit untergeordneten Bauteilen gem. § 5 Abs. 6 LBO.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Aufbau der Streuobstwiese in der Satzung unter Kap. 3 sowie im Umweltbericht unter Kap. 4.3.1 wie folgt ergänzt:  <del>(...) „Dabei werden regionale</del>Es sind regionale Obstbaumsorten auf Anraten des Naturschutzbeauftragten in einem Pflanzraster von 10 x 10 m <del>gepflanzt zu pflanzen</del> (Hochstammqualität). Die beste Pflanzzeit für Obstbäume ist Herbst bei frostfreiem Wetter (Oktober/ November), damit die jungen Bäume noch Wurzeln ausbilden können.“ (...)</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Örtliche Bauvorschriften:</u> Ziffer 2.1 Solartechnische Anlagen Es wird empfohlen die Formulierung „Blendwirkungen und Lichtreflexionen der Anlagen sind zu vermeiden“ anzupassen. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist zu beachten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und an deren Rechtssicherheit muss gezweifelt werden. Zur Klarstellung können auch entsprechende Skizzen verwendet werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zur Anhörung § 4 I BauGB vorzulegen.</p> <p>Es wird ferner darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden in den vorzulegenden Unterlagen zur Anhörung nach § 4 II BauGB farblich (z.B. Rot) abzusetzen, damit die Änderungen nachvollzogen werden können.</p> <p>Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Kap. 2.1 zu „Solartechnischen Anlagen“ in der Satzung wie folgt geändert:</p> <p>„Photovoltaik- und solarthermische Anlagen auf den Dachflächen sind zulässig. Blendwirkungen und Lichtreflexionen, <b>welche von Anlagen ausgehen, die zur Bundesautobahn 7 ausgerichtet sind, sind unzulässig sind zu vermeiden.</b>“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das gegenständliche Abwägungsprotokoll wird im weiteren Verfahren zur Einsicht dargelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Änderungen farblich in „blau“ hervorgehoben.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass der Ausfertigungsvermerk nach Satzungsbeschluss und vor der Bekanntmachung erfolgen muss.</p> <p>Zudem soll gem. § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen ist zu beachten.</p> <p><u>Bautechnik</u></p> <p>Nach Prüfung des vorliegenden Bebauungsplans bestehen bei Berücksichtigung der nachstehenden Anmerkungen und Anregungen aus bautechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Satzungen für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind bereits als eigenständige Teile angelegt und entsprechend benannt. Eine Änderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>5. Hinweise durch Text</p> <p>Photovoltaik-Pflicht</p> <p>Im Hinweis für die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen wird auf § 8a und § 8b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) Bezug genommen. Die Rechtsgrundlage hat sich bereits im Februar 2023 geändert:</p> <p>Die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ist im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) unter § 23 enthalten. Es wird um entsprechende Berücksichtigung im Hinweis zur Photovoltaik-Pflicht gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Hinweis zur „PV-Pflicht“ in der Satzung unter Kap. 5 gem. dem Wortlaut der Stellungnahme wie folgt berichtigt:</p> <p>Auf die Pflicht zur Installation von Solaranlagen gem. „§ 23 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW)“ <del>§§ 8a und 8b KSG Baden-Württemberg</del> wird hingewiesen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Festsetzung zu „Solartechnischen Anlagen“ unter Kap. 2.1 „Gebäude und Nebenanlagen“ zu konkretisieren,</li> <li>• die Festsetzung zur „Baugrenze“ unter Kap. 2.3 „Bauweise und Baugrenzen“ in der Satzung zu konkretisieren,</li> <li>• unter Kap. 3 der Satzung und im Umweltbericht den Pflanzabstand der Streuobstwiese (Ausgleichsmaßnahme) genauer zu definieren,</li> <li>• Hinweise zur „PV-Pflicht“ in der Satzung unter Kap. 5 zu berichtigen.</li> </ul>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind – im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch unvollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Die beiden, vom Landratsamt Biberach getrennt geführten Verfahren „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ (Aktenzeichen BLPV24/072) und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ (Aktenzeichen BLPV24/073) sind bislang in gemeinsamen Unterlagen zusammengeführt.</p> <p>Zum aktuell vorgelegten Stand der Unterlagen werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) folgende Anmerkungen und Hinweise vorgebracht:</p> <p>- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung von LARS consult vom 20.11.2024:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzarbeiten. Vorbereitend hierfür sind die in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von LARS consult vom 20.11.2024 dargestellten Tiergruppen Fledermäuse und Vögel zu</li> </ul>	<p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung nach den genannten Methodenstandards wurde bereits im Rahmen des Vorentwurfs erstellt und liegt den Unterlagen bei. Weitere Kartierungen sollen im Zuge des nachfolgenden Verfahrens stattfinden. Die genannten Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>kartieren. Für die Brutvogelkartierung sind die Methodenstandards nach SÜDBECK et al. 2005 anzuwenden. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß den Methodenstandards für die Brutvogel-Revierkartierung i. d. R. sechs bis zehn und für die Wachtel vier Begehungen vorgesehen sind. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Lebensstätten oder Flugkorridoren von Fledermäusen ist auch auf eine geplante künstliche Beleuchtung einzugehen. Es dürfen keine Lichtbarrieren von Flugwegen entstehen. Bei Bedarf ist ein entsprechendes fledermauskonformes Beleuchtungskonzept auszuarbeiten. Der Wirkraum, bspw. durch die Kulissenwirkung der bis zu 18 m hohen zulässigen Gebäude, ist in die Kartierung miteinzubeziehen.</p> <p>- Umweltbericht, Vorentwurf von LARS consult vom 20.11.2024:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Auch die Böschungen der Illerstraße innerhalb des Geltungsbereichs weisen entgegen der Darstellung in Abb. 13 und 22 tatsächlich Bodenfunktionen auf, da diese nicht versiegelt sind und dort Gehölze stocken. Die realen Bodenfunktionen und –bewertungen sind nach den Heften „Bodenschutz 23“ und „Bodenschutz 24“ der LUBW zu ermitteln und in die Bilanzierung miteinzubeziehen.</li> <li>○ Die Verwendung der in Tab. 5 aufgeführten bodenschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme „Nutzungsextensivierung“ mit</li> </ul>	<p>Für die Bewertungen und Abbildungen der Bodenfunktionen wurden die offiziellen Daten des LGRB herangezogen. Der Hinweis wird dennoch berücksichtigt und die genannte Böschung wird analog zu den nördlich und südlich angrenzenden Flächen bewertet. Die Bilanzierung des Bodens wird dementsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Die Bilanzierung wird dahingehend an die Bestandssituation des Bodens angepasst.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>einer Aufwertung von 0,75 Wertstufen je Bodenfunktion und einer Gesamtaufwertung von 3 Ökopunkten/m<sup>2</sup> ist nicht zulässig, da die Voraussetzungen hierfür gemäß Kap. 5.2.2 des Heftes „Bodenschutz 24“ (Bewertung der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ mit 3 oder 4) nicht erfüllt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bestandsbewertung Biotoptypen (Tab. 6): Der Normalwert des Biotoptyps 60.23 beträgt gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO) 2 Ökopunkte, 3 Ökopunkte können bei vorhandenem Pflanzenbewuchs anerkannt werden.</li> <li>○ Es besteht eine Diskrepanz zwischen den in den Bilanzierungen der Schutzgüter Boden und Biotoptypen genannten Flächengrößen u. a. der künftig vollversiegelten sowie auch der teilversiegelten Flächen (z. B. versiegelte Flächen: 23.750 m<sup>2</sup> beim Schutzgut Boden zu 23.710 m<sup>2</sup> bei den Biotoptypen).</li> <li>○ Da ein Teil des bestehenden Bebauungsplanes „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ überplant bzw. geändert wird, sind die im überplanten Geltungsbereich festgesetzten Pflanzgebote pfg1 und pfg3 zu berücksichtigen und im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als Ausgangszustand heranzuziehen.</li> <li>○ Die Feldhecke bleibt trotz der geplanten Querstraße und Wegeverbindungen in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach einer Ortsbegehung und nach aktuellen Luftbildern kann für die Flächen des genannten Biotoptyps im Bestand ein vorhandener Pflanzenbewuchs festgestellt werden. Es können demnach 3 Ökopunkte angenommen werden.</p> <p>Die Bilanzierungen der Schutzgüter Boden und Biotoptypen wurden überarbeitet und die Flächengrößen neu vermessen. Es erfolgte eine Anpassung der jeweiligen Tabellen.</p> <p>Die Bilanzierung der Eingriffe, die im Rahmen der 1. Änderung umgesetzt werden sollen, wurden bereits nach der neuen Planung als „kleine Grünflächen“ mit 4 Ökopunkten in die Bilanzierung aufgenommen und stimmt somit mit dem zeichnerischen Teil überein.</p> <p>Die geplanten und bestehenden Feldhecken werden in der Bilanzierung einzeln aufgeschlüsselt. Es erfolgt eine dementsprechende Anpassung. Die geplanten</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>flächenmäßig gleich (Tab. 6 und 7). Für die bislang nicht vorhandenen, geplanten Feldheckenteile ist der Normalwert des Planungsmoduls (14 ÖP) zu verwenden. Bezüglich der Feldhecke wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei wie bereits im Rahmen des Scopingtermins erläutert unseres Erachtens um ein geschütztes Biotop nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG handelt. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Für den Eingriff in geschützte Biotope wird vorab eine Biotopausnahme durch die UNB sowie ein adäquater Biotopausgleich erforderlich (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Auf dem Flst. Nr. 1405, Gemarkung Dettingen, ist gemäß der Suchraumkarte Bodenauftrag der LUBW ein Bodenauftrag potentiell möglich. Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Iller-Rottal“ sowie innerhalb des Biotopverbunds Feldvogelkulisse. Für den Oberbodenauftrag ist ein separater Bauantrag bei der unteren Baurechtsbehörde sowie ein Antrag auf Erlaubnis von den Verboten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der LSG-Verordnung zu stellen. Der Oberbodenauftrag ist lediglich außerhalb der Brutzeit von offenlandbrütenden Vogelarten bei geeigneter Witterung zulässig (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).</li> </ul>	<p>Feldheckenbereiche sollen mit 14 Ökopunkten bilanziert werden. Die weiteren Hinweise zu einer Biotopausnahme durch die UNB und ein adäquater Biotopausgleich werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise sind bekannt und werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zu benötigten Unterlagen für den Oberbodenauftrag werden im weiteren Planungsprozess entsprechend berücksichtigt.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die weiteren geplanten Oberbodenauftragsflächen sind bis zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Umweltbericht darzustellen.</li> <li>○ Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Rahmen des baurechtlichen Zulassungsverfahrens folgende Auflagen zum Oberbodenauftrag erlassen werden:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzurichten (Heft 24 – LUBW). Nach dem Einbau ist ein Bericht an die UNB und die Untere Bodenschutzbehörde zu übermitteln.</li> <li>▪ Der Einbau des neuen Bodens ist nur bei trockener Witterung und trockenem Material zulässig.</li> <li>▪ Zur Vermeidung von Verdichtung sind entsprechende Maschinen notwendig, die Bodenverdichtungen vermeiden. Diese sind im Bericht der BBB zu benennen.</li> <li>▪ Die Verzahnung von bestehendem Bodenhorizont mit neu aufgetragenem Material ist sicherzustellen und mögliche Verdichtungen aufzuheben.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Bodenauftragsflächen werden, sobald bekannt, im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Hinweise sind bekannt und werden zur Kenntnis genommen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mind. 3 Jahre Dauerbegrünung mit tiefwurzelnden Pflanzen auf dem betroffenen Abschnitt.</li> <li>▪ Mind. 5 Jahre keine Hackfrüchte oder Mais auf dem neu hergestellten Bereich zulässig.</li> <li>○ - Die weiteren erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen sind vorab mit der UNB abzustimmen und im weiteren Verfahren vorzulegen. Ggf. ist auch einer Vergrößerung der internen Kompensationsmaßnahmen (Streuobstwiese) zur Reduzierung des externen Kompensationsbedarfs zielführend.</li> </ul> <p>Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist erst nach vollständigem Eingang und Prüfung der o. g. beurteilungs- und genehmigungsrelevanten Unterlagen möglich.</p>	<p>Die Bereitschaft zur Abstimmung mit der UNB wird dankend zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren umgesetzt</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Unterlagen inkl. Umweltbericht hinsichtlich der genannten Anmerkungen und Hinweise der UNB.</b></p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Naturschutzbeauftragter</b></p> <p>Das Vorhaben auf rd. 4,3 ha wird aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des GVV Illertal (Flächennr. G 15) entwickelt und entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Zum Vorhaben wird ein Umweltbericht vorgelegt, der die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1, Abs. 6, Satz 7 a-h BauGB umfassend darstellt und die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen durch das Planvorhaben auf die einzelnen Schutzgüter bewertet. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern (§ 1 Abs. 6 Satz 7 i BauGB) werden laut Umweltbericht von geringer Intensität sein (vgl. UB Ziff. 3.9 S. 37). Kumulierende Auswirkungen auf Umweltbelange des Vorhabens mit anderen benachbarten Plangebieten nach Baurecht in der Gemeinde werden aufgrund der großen räumlichen Entfernungen nicht verursacht.</p> <p>Die Planungsunterlagen sind noch nicht vollständig. Zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im Sinne von § 214 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bereits zu Beginn des Anhörungsverfahrens alle Planunterlagen vollständig vorgelegt werden (vgl. Stellungnahmen des LRA. Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, zum Bauleitplanverfahren Untere Wiesen III, in Ochsenhausen, BLPV-nr. 20/016 vom 30.06.2020 und 21.01.2021). Damit können Nachforderungen der Träger öffentlicher Belange als auch der</p>	<p>Die einleitenden Hinweise sind korrekt und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>2. Boden</b></p> <p>- Das Vorhaben verursacht im Besonderen einen Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche mit vollständigem Verlust der Bodenfunktionen.</p> <p>Flächengleicher und qualitativer Ersatz für diese Schutzgüter sind im Naturhaushalt grundsätzlich nicht möglich. Insofern bestehen Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Schutzgüter.</p> <p>- Im Gegensatz zur Bewertung der potentiellen Auswirkungen im Umweltbericht (hohe Beeinträchtigung beim Schutzgut Fläche und Boden, vgl. UB Ziff. 9 Tab. 10 S. 75) ist im Plangebiet angesichts des wertvollen Bodens vielmehr von einer sehr hohen nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche auszugehen.</p> <p>- Die geplante Verlagerung von Oberboden kann den landwirtschaftlichen Flächenverlust der Vorrangflur nicht kompensieren (UB Ziff. 4.3 S. 67).</p> <p>- Nachdem im Plangebiet auf einer Fläche &gt; 0,5 ha auf den Boden eingewirkt wird, ist gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen Fachbehörde zur Genehmigung vor Maßnahmenbeginn vorzulegen. Die Überwachung der Maßnahmen ist durch eine fach- und bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 LBodSchAG).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Umweltbericht aufgeführte Bewertung basiert auf der Bestandsbewertung der Böden gemäß den Daten des Regierungspräsidiums Freiburg. Demensprechend wird an der bestehenden „hohen“ Bewertung der Schutzgüter Fläche und Boden festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Oberbodenauftrag für eine Fläche wurde teilweise bereits im Umweltbericht aufgeführt. Weitere Flächen werden, sobald bekannt, ergänzt. Der Oberbodenauftrag wird gemäß den Vorgaben der ÖKVO durchgeführt und dementsprechend bilanziert.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes ist dem Vorhabenträger bekannt und wird ihm im Rahmen des weiteren Planungsprozesses berücksichtigt. Weitere Hinweise dazu finden sich in der Abwägung zur Stellungnahme des RP Freiburg.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>3. Schutzgebiete, Biotope, Biotopverbund</b></p> <p>- Der gewählte Untersuchungsraum ist ausreichend (vgl. UB Ziff. 1.3 S. 11 Abb. 4).</p> <p>- Schutzgebietskategorien und Lebensraumtypen nach FFH-RL, BNatSchG, LNatSchG sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.</p> <p>- Die Heckenbestände nördlich und südlich auf dem Damm der Illerstraße haben Biotopverbundfunktionen gem. § 22 LNatSchG und sind kraft Gesetzes nach § 33 Abs. 1 Anlage 2 Ziff. 6.1 LNatSchG geschützt. Der Schutzstatus ist damit belegt (vgl. UB Ziff. 3.2.1 S. 29). Gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist für den Eingriff in die Heckenstrukturen zum Bau der Unterführung eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (§ 33 Abs. 3 Ziff. 2 LNatSchG).</p> <p><b>4. Artenvorkommen, Artenschutz und Biodiversität</b></p> <p>- Laut artenschutzrechtlicher Relevanzuntersuchung, die auf einer Vor-Ort-Begehung am 16.07.2024 beruht, stehen Kartierungen von Artenvorkommen noch aus und sollen in weiteren Begehungen zwischen April und Juli nachgeholt werden, um mögliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigen zu können (vgl. AR Ziff. 5 S. 14).</p> <p>- Im Hinblick auf die Vorbelastungen des Plangebiets (Autobahn, 110 kV-Leitung, Wohngebäude auf Flst. 1245, kommunaler Wertstoffhof, Verkehr auf Iller- und Robert-Bosch-Straße sowie die räumliche Enge zum Ortsteil</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Hier wird auf die Abwägung der Stellungnahme zur UNB verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zutreffend.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Hammerschmiede) kann aufgrund eigener Ortskenntnisse und Erfahrungen ein Brutvorkommen von Feldlerche, Wachtel und Kiebitz im Plangebiet ausgeschlossen werden (vgl. AR Ziff. 4.1 S. 12).</p> <p>- Darüber hinaus wird im Vorentwurf des Umweltberichts auf ein faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung von 2024 des Planungsnehmers für das Vorhaben verwiesen (vgl. UB Ziff. 10 S. 72), das leider nicht Bestandteil der gegenständlichen Planungsunterlagen ist. Ohne genaue Kenntnis des Gutachtens können artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht beurteilt werden. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kann das faunistische Gutachten nicht ersetzen.</p> <p>- Die Anwendung des Zielartenkonzepts der LUBW ist nicht mehr abgesichert. Der Datenbestand der Planungshilfe stammt aus den Jahren 2006 – 2009 und wurde bisher nicht mehr aktualisiert. Deshalb wurde die Planungshilfe in 2022 abgeschaltet<sup>1</sup>. Bei nachfolgenden Anwendungen unter Bezugnahme auf den ursprünglichen Datenbestand führt die Planungshilfe zu fehlerhaften Ergebnissen. Vielmehr bieten artenspezifische Datenbanken wie z.B. <a href="http://www.Ornitho.de">www.Ornitho.de</a> (Vögel), <a href="http://www.herpetofauna-bw.de">http://www.herpetofauna-bw.de</a> (Amphibien, Reptilien), <a href="http://www.florabw.recorder-d.de">http://www.florabw.recorder-d.de</a> (Pflanzen) und die AG Fledermausschutz in Baden-Württemberg Begleitungen zu eigenen vorhabenbezogenen Kartierungen.</p>	<p>Für das vorliegende Bauprojekt wurde zwischenzeitlich erstellt und inhaltlich mit der UNB vorabgestimmt. Das entsprechende Gutachten liegt den Auslegungsunterlagen bei.</p> <p>Der Hinweis ist bekannt und wird zur Kenntnis genommen. Das ZAK wird lediglich als Hinweis verstanden. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt aufgrund aktuell erhobener Daten, die auf Grundlage der geltenden Methodenstandards erhoben wurden.</p>



<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>- Die Grünordnungsmaßnahmen auf privaten Grünflächen sollten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V. mit § 178 BauGB in der Satzung verpflichtend festgesetzt werden.</p> <p>- Die Grünordnungsmaßnahmen im Plangebiet sind nach fünf und zehn Jahren auf ihre Funktionserfüllung zu beurteilen und ggf. nachzugestalten.</p> <p><b>7. Kompensation</b> Laut vorliegenden Planungsunterlagen wird eingeräumt, dass die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das Vorhaben noch nicht ausgeglichen ist (vgl. UB Ziff. 4.3 S. 69).</p> <p>Dem Vorhaben zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG dinglich zu sichern.</p> <p><b>7.1 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz</b> 7.1.1 Oberbodenauftrag - Der externe Oberbodenauftrag wäre auf dem ackerbaulich genutzten Flurstück 1405 Gmkg. Dettingen laut Suchraumkarte der LUBW zum Bodenauftrag potentiell möglich (vgl. UB Ziff. 4.3 S. 67 und 68). Bei dem Flurstück handelt es sich um keinen Sonderstandort für naturnahe Vegetation (vgl. Ökokonto-VO BW Tab. 3). Die Bodenzahlen liegen gem. Flurstücksteckbrief unter 60 (44 – 55). Laut Leitfaden der LUBW „Das Schutzgut</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen befinden sich bereits in der Satzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen befinden sich bereits in der Satzung.</p> <p>Die Hinweise sind bekannt, werden im Umweltbericht explizit erwähnt und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist bekannt und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignung der bisher ausgewählten Fläche für den geplanten Oberbodenauftrag wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Stand 12/2012, Ziff. 5.2.1 S. 18 ist damit der Boden auf dem Flurstück verbesserungsfähig.</p> <p>- Der geplante Oberbodenauftrag auf das Flst. 1405 dürfte angesichts der gegenwärtigen intensiven landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung keine Auswirkungen auf den Habitatraum von streng und besonders geschützten Tier-, Vogel- und Pflanzenarten haben.</p> <p>- Nachdem das Flst. 1405 aufgrund der Flächengröße den Oberbodenabtrag aus dem Plangebiet nicht vollständig aufnehmen kann, stehen weitere geeignete externe Flächen zum Oberbodenauftrag noch aus und sollen im weiteren Verfahrensverlauf benannt werden.</p> <p>- Zur Vermeidung von Bodenschäden und -verdichtungen dürfen die Auftragsflächen nicht flächig mit schweren Radfahrzeugen befahren werden. Zur Verteilung des Bodens sind bodenschonende Fahrzeuge mit Kettenantrieb einzusetzen. Bodenverdichtungen sind ggf. durch Tiefenlockerungen vor der erneuten landwirtschaftlichen Ansaat durchzuführen.</p> <p>- Der Bodenauftrag darf gem. § 44 BNatSchG vorsorglich nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtperiode erfolgen.</p> <p>- Das Flst. 1405 liegt im Landschaftsschutzgebiet Iller-Rottal. Auf die Vorgaben nach § 19 LNatSchG, LBO § 50 Abs. 1 Anhang Ziff. 11 Buchst. e und § 4 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets vom</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt des Vorentwurfs waren noch nicht abschließend alle möglichen Flächen für einen potenziellen Oberbodenauftrag bekannt. Diese werden im weiteren Planungsverlauf ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung des vorliegenden Bauprojekts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist bekannt und wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgen zudem weitere Abstimmungen mit der UNB.</p> <p>Der Hinweis ist bekannt und wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird nochmals auf die Abwägung der Stellungnahme der UNB verwiesen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>15.10.2021 wird verwiesen. Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung ist das Vorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigungspflichtig. Diese Vorgaben sind ebenso für die weiteren externen Oberbodenauftragsflächen zu beachten.</p> <p><b>7.1.2 Bodenbewertung in Bestand und Planung</b> Für die Bodenbewertung in Bestand und Planung wurden offenkundig die Bodenschätzungsdaten verwendet (vgl. UB Ziff. 4.2.2 Abb. 22 S. 60 und Tab. 4 und 5 S. 61 und 62). Im Umweltbericht Ziff. 3.4.1 Text S. 35 - 38 werden für die Bodenfunktionen dagegen die Wertstufen der Kartiereinheit „s57“ des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Freiburg/Br. angeführt. Die Bodenschätzungsdaten repräsentieren nicht den tatsächlichen ökologischen Stellenwert und Ertragswert der Böden, sondern dienen nach dem Bodenschätzungsgesetz von 1934 primär der Landwirtschaft für eine günstige Bemessung der Grundsteuer A, die zum 01.01.2025 durch die Grundsteuerreform abgelöst wird. Nachdem Bodenschätzungsdaten fachbezogen allgemein flächig unvollständig sind und somit für andere Nutzungsarten unversiegelter Flächen keine Daten vorliegen (z.B. Wald, Unland, Ödland), ist generell die Bodenbewertung des LGRB Freiburg/Br. anzuwenden. Nach dieser Bodenkartierung, Maßstab 1 : 10.000, wird unter der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung auf Flst. 1248 die natürliche Bodenfruchtbarkeit in die Bewertungsstufe „hoch“ eingestuft (Wertstufe 3,0), der Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hat eine „sehr hohe Funktion“ (Wertstufe 4,0) und den Filter- und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für eine Beurteilung der Bodenfunktionen wurden, wie im Umweltbericht explizit erwähnt, die flurstücksbezogenen Daten des Regierungspräsidiums Freiburg herangezogen. Dazu wird zusätzlich auch auf die Abwägung zur Stellungnahme des RP Freiburg verwiesen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Pufferwirkungen auf Schadstoffe werden ebenfalls „hohe Funktionen“ zugeordnet (Wertstufe 3,0). In der Gesamtbewertung errechnet sich für den kalkreichen braunen Auenboden aus Auenlehm über Flussschotter für das Flurstück nach der Kartiereinheit „s57“ gem. Ökokonto-VO BW die Wertstufe 3,332, die für den Bestand und die Planung einzusetzen ist. Diese hohe Wertstufe wird auch durch die Bodenzahlen &gt; 60 (64 und 67) im Flurstücksteckbrief und die Eingruppierung in die landwirtschaftliche Vorrangflur bestätigt. In der Bodenkarte M 1 : 10.000 des LGRB kann das Flurstück erkennbar zugeordnet werden.</p> <p><b>7.1.3 Biotoptypen Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Streuobstbestand auf der Fettwiese mittlerer Standorte (Biototyp 33.41) können nach der Ökokonto-VO Tab. 1 sechs anstatt vier Ökopunkte generiert werden (vgl. UB Ziff. 4.2.3 Tab. 7 S. 63).</li> <li>- Beim Bau der Unterführung wird in die Heckenstreifen auf dem Damm nördlich und südlich der Illerstraße eingegriffen (Biototyp 41.22). Damit dürften nach Umsetzung der Maßnahme die Flächeninhalte nicht mehr identisch sein (vgl. UB Ziff. 4.2.3 Tab. 6 und 7 S. 63).</li> </ul>	<p>Der Hinweis ist inkorrekt. Im Planungsmodul können für einen Streuobstbestand auf einer Fettwiese mittlerer Standorte (Biototyp 33.41) im Planungsmodul 4 Ökopunkte generiert werden. Demnach wird an der bestehenden Bilanzierung festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Bilanzierung wurde im Rahmen der Anmerkungen der UNB bereits vorgenommen. Hierzu wird nochmals auf die Abwägung zur Stellungnahme der UNB verwiesen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>Anmerkung</b> In Sinne der Harmonisierung von Verfahrens- und Verwaltungsverfahren wird gebeten, künftig in den Berichten Inhalte und Sachverhalte nicht mehrfach zu wiederholen.</p> <p>Wie o.a. ist eine abschließende Beurteilung des Vorhabens wegen offener Sachverhalte nicht möglich. Die artenschutzrechtlichen Belange sind nachzuarbeiten und erneut vorzulegen.</p> <p><b>Redaktionelle Hinweise</b> - Im qualifizierten Bebauungsplan mit ca. 4,3 ha liegen die Flst. 1248, 1249 (T.v.), 1240 (T.v.), 1258 (T.v.) und 1262 (T.v.). Der Änderungsbereich (4,1 ha) umfasst die Flst. 1260/1, 1260/2, 1264/3 und 1264 (T.v.). Das Flst. 1260/2 wird doppelt angeführt (vgl. BG Ziff. 3.1 S. 37). Um zutreffende Zuordnungen und Eintragungen der Flurstücknummern im Lageplan wird gebeten.</p> <p>- Der zweimalige Hinweis „Durch die Steuerung zu...“ ist entbehrlich (vgl. BG Ziff. 5.3 S. 47).</p> <p>- Das Projektgebiet für den gegenständlichen Bebauungsplan umfasst 4,3 ha und nicht 6,5 ha (vgl. BG Ziff. 7.1 S. 54).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die redaktionellen Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und, sofern zutreffend, entsprechend korrigiert und berücksichtigt.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesamtfortschreibung des neuen Regionalplans Donau-Iller ist abgeschlossen und am 21.12.2024 in Kraft getreten (vgl. UB Ziff. 10 S. 76)3.</li> <li>- Laut öffentlicher Bekanntmachung des GVV Illertal vom 28.11.2024 wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplans am 09.10.2024 durch das Landratsamt Biberach genehmigt (vgl. UB Ziff. 2.3 S. 20).</li> <li>- Die Waldbiotope „Iller-Altarm NO Dettingen“ (Nr. 278264262145) und „Wald an der Iller NO Dettingen“ (Nr. 278264262146) befinden sich östlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 430 m (vgl. UB Ziff. 3.2.1 S. 28 und AR Abb. 2 S. 7). Die Waldflächen sind Bestandteil des Schutzwaldes „Illergries“ gem. Verordnung der Forstdirektion Tübingen vom 09.07.1987.</li> <li>- Das Biotop Nr. 178264260403 am Allmendsee befindet sich ca. 970 m südöstlich des Plangebiets (vgl. UB Ziff. 3.2.1 S. 28).</li> <li>- Das Landesnaturschutzgesetz BW sollte ergänzend zum Bundesnaturschutzgesetz in das Quellenregister aufgenommen werden (vgl. UB Ziff. 10 S. 77).</li> </ul>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt die Überarbeitung des Umweltberichts hinsichtlich der genannten Anmerkungen.</b></p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b></p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt die Ausweisung eines Bebauungsplans mit Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächenanteil. Dies ist grundsätzlich möglich, da vor allem aufgrund der Größe der Teilflächen des Plangebietes eine eingeschränkte Nutzung so angeordnet werden kann, dass eine immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens möglich scheint.</p> <p>Allerdings können aufgrund des Abstands der Industriegebietsteilflächen zur vorhandenen Wohnbebauung immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Diese Konflikte sollen gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz möglichst weitgehend bereits im Bebauungsplanverfahren gelöst bzw. abgewogen werden.</p> <p>Ein Hinweis zur Notwendigkeit des Nachweises der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit im Baugenehmigungsverfahren alleine ist nicht ausreichend.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, dass immissionsschutzrechtliche Festsetzungen zur Nutzung in die Abwägung zum Bebauungsplan einfließen und bei den planungsrechtlichen Vorgaben festgeschrieben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nachdem der Geltungsbereich mit geplanten gewerblichen Nutzungen im Nordosten an eine Wohnnutzung angrenzt und sich weitere Wohngebäude im Ortsteil Hammer Schmiede befinden, wurde und wird auf Ebene der Anlagenplanung sowohl auf der Bestandsfläche (Autobahnanschlussstelle II) als auch auf der geplanten Erweiterungsfläche (Autobahnanschlussstelle IV) darauf geachtet, dass bei der räumlichen Anordnung der Nutzungen eine Abstufung nach Emittenten (Lärm) erfolgt.</p> <p><b>1.Änd. "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"</b></p> <p>Die Produktions-, Lager- und Verkaufsflächen bleiben auf der Fläche südlich der Illerstraße bestehen und sollen modernisiert und erweitert werden. Die Erweiterung umfasst u.a. zwei neue Produktionshallen für Teigwaren und Kartoffeln. Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ wird die Art der Nutzung von einem Gewerbe- zu einem Industriegebiet geändert. Dies dient größeren Freiheiten hinsichtlich Art der Nutzungen sowie Arbeitszeiten wie z.B. dem potentiellen Aufbau eines durchgehenden Schichtbetriebs oder tageszeitunabhängiger Lieferverkehre. Da sich in naher Umgebung auf östlicher Seite ebenfalls ausschließlich gewerbliche Flächen und im Westen die A7 mit der Auffahrt im Süden befindet, ist hier nicht von zunehmenden Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen auf die umgebenden Nutzungen auszugehen. Nach Norden wird diese Fläche durch die dammlagige Gemeindeverbindungsstraße abgeschirmt. Es sind zudem keine schutzbedürftigen Wohnnutzungen betroffen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Abhilfe ist es beispielsweise möglich, Nutzungsbeschränkungen in Abhängigkeit vom Abstand zu bestehenden Immissionsorten außerhalb des Plangebiets in die Abwägung einzubeziehen und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu verankern. Hierzu wird beispielhaft auf eine in Nordrhein-Westfalen per Erlass verbindliche und rechtlich bewährte Vorgehensweise hingewiesen (siehe Nr. 2.3.1.1 Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - V-3 - 8804.25.1v. 6.6.2007, Stand 19.12.2024). So kann beispielsweise die Abstandsliste aus Anlage 1 des Abstandserlasses, die eine Klassifizierung von Anlagen und Betriebsarten sowie die Zuweisung von immissionsschutzrechtlich unbedenklichen Mindestabständen zu diesen Klassen enthält, in den textlichen Festsetzungen integriert werden.</p> <p>Sollten die Abstände für bestimmte Anlagenarten im Plangebiet nur teilweise eingehalten werden können, kann eine entsprechende räumliche Gliederung der Anlagen auf der Teilfläche zugelassen werden.</p> <p>Zusätzlich kann im Einzelfall die Möglichkeit für eine Ausnahme eingeräumt werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit in Verbindung mit etwaigen Schutzmaßnahmen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird.</p>	<p><b>"Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</b></p> <p>Die Anlage 1 des „Abstandserlasses“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wurde für die zulässigen Betriebstypen entsprechend geprüft. Die geplanten Nutzungen lassen sich jedoch nur bedingt bzw. nichtklar den vorgegebenen Klassifikationen des „Abstandserlasses“ zuordnen. Aus diesem Grund wurden die Festsetzungen maßgeblich hinsichtlich des Immissionsschutzes nochmals mit dem Eigentümer/Vorhabensträger sowie dem Lärmschutzgutachter (em Plan), welcher die schalltechnische Beurteilung der gegenwärtigen Betriebs-erweiterung auf dem Bestandsgelände (Geltungsbereich BP „1. Änd. "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II" durchgeführt.</p> <p>Im Zuge des Entwurfs sollen die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzungen im BP „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ aus Immissionsschutz Gründen im Nordosten vom Gewerbegebiet (GE) zum Gewerbegebiet eingeschränkt (GEe) und im Südwesten vom Industriegebiet (GI) zum Gewerbegebiet (GE) geändert.</p> <p>Dem Gliederungsgebot zwischen Gewerblichen Nutzung einerseits und der Wohnnutzung im Außenbereich bzw. des angrenzenden Ortsteiles Hammerschmiede. (Orientierungswert Dorf/Mischgebiet) wird auf diese Weise entsprochen. Zusätzlich begünstigt wird dies insbesondere durch die Einschränkungen des Lärmes im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) im unmittelbar an die Wohnnutzungen angrenzenden östlichen Bereich der Bauflächen sowie die festgesetzte Streuobstwiese und Heckenpflanzung im Nordosten des Plangebiets mit 25 m Breite als Pufferfunktion zwischen der Wohnnutzung und dem (eingeschränkten) Gewerbegebiet.</p>

<p><b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach</b>  <b>(Stellungnahme vom 16.01.2025)</b>  <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></p>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p>Nachdem die aktuellen Nutzungsarten und damit verbundenen Lärme für den gegenständlichen Betrieb bekannt sind und darüber hinaus auf der Erweiterungsfläche maßgeblich Lagernutzungen bzw. untergeordnet eine energetische Verwertung vorgesehen sind, wird die grundsätzliche Realisierbarkeit der Betriebserweiterung vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden schutzbedürftigen Nutzungen als gegeben erachtet. Der entsprechende Nachweis der Wahrung der Schutzbedürftigkeit hat auf Ebene des Bauantrages zu erfolgen und ist ggf. durch entsprechende Auflagen zum Lärmschutz nachzuweisen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt im BP "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV" die Art der baulichen Nutzungen: Gewerbegebiet (GE) zum Gewerbegebiet eingeschränkt (GEe) und Industriegebiet (GI) zu Gewerbegebiet (GEe) zu ändern.</b></p>
<p><b>III. Wasserwirtschaftsamt</b></p> <p><b>Wasserversorgung</b>                  Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweis: Für Erdwärmesonden bestehen aus Grundwasserschutzgründen Bohrtiefenbeschränkungen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.</p> <p>Für erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen, ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p><b>Abwasser</b> Dem Bebauungsplan und dem darin beschriebenen Entwässerungssystem kann dem Grunde nach zugestimmt werden.</p> <p>Behandlungsbedürftiges Abwasser ist grundsätzlich und vollständig an die öffentliche Kanalisation zur Behandlung beim AZV Mittleres Illertal anzuschließen.</p> <p>Das Regenwasser soll vollständig dezentral versickert werden. Es ist zu klären, inwieweit dies vor allem in Abhängigkeit der geologischen Verhältnisse und der Grundwasserflurabstände bzw. den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) entsprechend realisiert werden kann.</p> <p>Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Arbeitsblätter nach DWA-102 im Landkreis Biberach verbindlich eingeführt wurden und dass das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise zu „Wärmepumpen“ unter Kap. 5 „Hinweise durch Text“ gem. dem Wortlaut der Stellungnahme ergänzt:</p> <p><i>„Für Erdwärmesonden bestehen aus Grundwasserschutzgründen Bohrtiefenbeschränkungen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden.“</i></p> <p><i>Für erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen, ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in der Begründung zur „Ver- und Entsorgung“ enthalten.</p> <p>Die Hinweise zu den Regelwerken werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Ver- und Entsorgung wie folgt angepasst:</p> <p>Die Beurteilung und Bemessung der Versickerungseinrichtungen erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen des <del>DWA Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen“ zum Umgang mit Regenwasser</del> sowie des DWA Arbeitsblattes A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser– Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ <del>A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“</del>. Weiterhin sind bei der</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Arbeitsblatt DWA-A138-1 vom Oktober 2024 maßgebend ist. Das DWA-M 153 verliert damit seine Gültigkeit!</p> <p>Produktionsbedingte Prozessabwässer und deren unter Umständen notwendig werdende Vorreinigung werden in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren bearbeitet.</p> <p>Rechtzeitig vor der Ausführung der Entwässerungsanlagen ist die Planung dem Wasserwirtschaftsamt zur Herstellung des Benehmens und zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis 2-fach in Papierform und digital vorzulegen.</p> <p><b>Altlasten/Bodenschutz</b> Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Bei Beachtung folgender Punkte bestehen keine Einwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage des § 4 Abs. 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des § 2, Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) werden für die Erschließungsplanung und die Umsetzung des Eingriffsausgleichs durch Oberbodenauftrag auf Flurstück 1405, Dettingen die Einsetzung einer</li> </ul>	<p>Planung die Grundsätze des DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) <a href="#">sowie die Arbeitsblätter nach DWA-A-102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“</a> zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Kap. 5 die Hinweise zum „Bodenschutz“ gem. dem Wortlaut der Stellungnahme sowie Rechtsgrundlagen entsprechend ergänzt:</p> <p><a href="#">„(...) Auf Grundlage des § 4 Abs. 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des § 2, Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) werden für die Erschließungsplanung und die</a></p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes für erforderlich gehalten. Die DIN 19639 ist zu beachten.</p> <p>- Entsprechend § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz /LKreiWiG) ist bei der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.</p> <p>- Für die geplanten Bauvorhaben ist bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub je Bauvorhaben ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).</p> <p>- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p> <p><b>Fließgewässer</b> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zum Bebauungsplan.</p> <p>Hinweis Starkregen: Bei Starkniederschlagsereignissen besteht generell die Gefahr von wild-abfließendem Wasser. In der Satzung wird bereits auf die Starkregenthematik sowie auf mögliche Verminderungsmaßnahmen eingegangen.</p>	<p>Umsetzung des Eingriffsausgleichs durch Oberbodenauftrag auf Flurstück 1405, Dettingen die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes für erforderlich gehalten. Die DIN 19639 ist zu beachten.</p> <p>Entsprechend § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz /LKreiWiG) ist bei der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. (...)"</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist unter Kap. 5 die Hinweise zum „Bodenschutz“ bereits enthalten.</p> <p>Da sich das Plangebiet im topografisch eben gelegenen Unteren Illertal befindet und gut versickerungsfähige Lockergesteine (Kiese und Sande) vorherrschen, besteht keine Gefahr von wild-abfließendem Wasser durch Starkregen und Hochwasser. Die Ausweisung entsprechender Regularien wird aufgrund der geologischen und topografischen Gegebenheiten nicht als notwendig erachtet.</p>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden müssen (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</p> <p>In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.</p> <p><b>Industrie und Gewerbe</b></p> <p>Es bestehen keine Einwendungen zum Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Anhörung zum Baugesuch.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Hinweise zu „Wärmepumpen“ unter Kap. 5 „Hinweise durch Text“ zu ergänzen,</li> </ul>

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Hinweise zu den Regelwerken zur Ver- und Entsorgung in der Begründung anzupassen,</li> <li>• die Hinweise zum „Bodenschutz“ sowie die Rechtsgrundlagen zu ergänzen.</li> </ul>
<p><b>IV. Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Bei der Fläche des geplanten Industriegebietes handelt es sich nach der Flurbilanz 2022 um eine Vorrangflur. Es handelt sich dabei um besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Es handelt sich hier zudem um eine gut geschnittene und damit sehr gut zu bewirtschaftende Ackerfläche von 4,3 ha mit 64 und 67 Bodenpunkten und damit von sehr guter Bodengüte.</p> <p>Das bisherige Betriebsgrundstück 1260/2 wird bisher augenscheinlich nicht vollständig für die Betriebszwecke genutzt und bietet noch relativ viel Erweiterungsspielraum.</p> <p>Bei der Ausgleichsfläche 1405 handelt es sich ebenfalls um eine Vorrangflur und mit Bodenpunkten von 52 bis 55 bereits um eine sehr gute und fruchtbare Ackerfläche. Wir bezweifeln, dass durch einen Bodenauftrag der ja einen massiven Eingriff in den Bodenaufbau darstellt eine objektive Verbesserung des Flurstückes 1405 erreicht werden kann. Ein Bodenauftrag sollte unseres Erachtens auf Flächen erfolgen, welche eine deutlich schlechtere Bodengüte aufweisen.</p>	<p>Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Vorhabensträger des Bebauungsplans ist die Familie Steinhauser, welche in der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (Kartoffeln) und in der Direktvermarktung tätig ist. Dadurch werden ackerbauliche Nutzungen gestärkt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gibt es Planungen zur Nachverdichtung, Neugliederung und Modernisierung. Das Baugebiet soll nach und nach unkompliziert und bedarfsgerecht bebaut werden. Die derzeitigen Produktions-, Lager- und Verkaufsflächen bleiben auf der Fläche südlich der Illerstraße bestehen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 1405 wird im weiteren Planungsverfahren nicht weiter als Fläche für einen möglichen Oberbodenauftrag verfolgt. Stattdessen soll der Oberboden auf die nahegelegene Fl.-Nr. 1398 aufgetragen werden, die sich gemäß Suchraumkarte innerhalb der potenziellen möglichen Flächen für einen Oberbodenauftrag befindet. Die bisher für einen Oberbodenauftrag geplante Fl.-Nr. 1405 wird nun als externe</p>



<p><b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach</b>  <b>(Stellungnahme vom 16.01.2025)</b>  <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></p>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>In der vorliegenden Planung befindet sich im geforderten Abstandsbereich kein Wald. Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind daher von der der Planung nicht betroffen und es bestehen von Seiten der unteren Forstbehörde keine Bedenken.</p> <p>Nach Sichtung der übersandten Unterlagen sind aktuell keine Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen oder notwendig werden, bitten wir gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend anzuhören.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<p><b>VI. Straßenamt:</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Höhe von Dettingen, östlich der A7. Für die straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange an Autobahnen ist das Fernstraßen-Bundesamt (anbau@fba.bund.de&lt;mailto:anbau@fba.bund.de&gt;) und die Autobahn GmbH des Bundes zuständig.</p> <p>Es ist deshalb erforderlich, die o.g. Behörden an der Anhörung zu beteiligen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Fernstraßen Bundesamts verwiesen, welches von Ihnen bereits angehört wurde.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fernstraßen-Bundesamt sowie die Autobahn GmbH des Bundes wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung angehört. Es wird auf die entsprechende Stellungnahme vom 02.12.2024 auf S. 63/64 bzw. vom 07.01.2025 auf S. 66 bis 68 der gegenständlichen Abwägungstabelle verwiesen.</p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Belange des Straßenamtes sind nicht betroffen	<b>Beschlussvorschlag:</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
<b>VII. Verkehrsamt –Straßenverkehrsbehörde</b>  Das Plangebiet schließt sich an das bereits bestehende Gewerbegebiet der Gemeinde Dettingen a. d. Iller an. Mit dem Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Betriebes geschaffen werden. Der Planbereich überlappt in einem kleinen Teilbereich den nördlichen Randbereich eines bestehenden Bebauungsplans.  Eine Ein- und Ausfahrt ist in den Weg, Flurstück 1249 vorgesehen.  Der baulich getrennte Fußweg im Verlauf der Illerstraße verläuft weiter in die Robert-Bosch-Straße. Zu der geplanten Ein- und Ausfahrt im Verlauf des Wegs Flurstück 1249 ist eine gesonderte Verkehrsfläche für den Fußverkehr nicht vorhanden. Im Rahmen der verkehrlichen Erschließungsplanung ist die Erforderlichkeit einer Verkehrsfläche für Fußgänger zu prüfen und in der Folge mit dem betroffenen Teilstück des Wegs Flurstück 1249 in das Plangebiet mit aufzunehmen.  Die verkehrliche Erschließung für den Kraftfahrzeugverkehr und hier insbesondere den Güterverkehr zur L 264 sollte keinesfalls über den	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.  Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz (Stellungnahme vom 16.01.2025) verwiesen (vgl. S. 58/59 der gegenständlichen Abwägungstabelle). Hier werden die Inhalte der Stellungnahme für den B-Plan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ behandelt.

5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wohnplatz Hammerschmiede erfolgen, sondern ist über die Gemeindestraße Flurstück 1239 zu führen.</p> <p>Für den im Süden vorhandenen öffentlichen Weg (wassergebunden) ist das im bisherigen Bebauungsplan festgesetzte freizuhaltende Sichtfeld aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das genannte Sichtfeld in die textliche Festsetzung der Satzung unter Kap. 2.3 „Bauweise und Baugrenzen“, in die Begründung und in der Planzeichnung des B-Plans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ wie folgt übernommen:</p> <p><b>Sichtflächen</b></p> <p>„Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art freizuhalten. Bauliche Anlagen sowie Bepflanzung für Baumbewuchs über 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante sind unzulässig.“</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt die textlichen Festsetzungen in der Satzung unter Kap. 2.3 „Bauweise und Baugrenzen“, die Begründung und die Planzeichnung um „Sichtflächen“ zu ergänzen.</p>
<b>VIII. Vermessungsamt</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p><b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach</b>  <b>(Stellungnahme vom 16.01.2025)</b>  <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></p>	
<p><b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p>Aus Sicht des Vermessungsamtes gibt es keine Bedenken.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>   <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<p><b>IX. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b></p> <p>Gegen die die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind:</p> <p>1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden.</p> <p>Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Hinweise zum „Brandschutz“ in der Satzung unter Kap. 5 „Hinweise durch Text“ gem. dem Wortlaut der Stellungnahme wie folgt ersetzt:</p> <p><i>„Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</i></p> <p><i>Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal 150 m voneinander betragen.</i></p>

<b>5. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 16.01.2025) <i>B-Plan "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"</i></b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal 150 m voneinander betragen.</p> <p>3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</p> <p>4. Für den Brandschutz notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 auszuführen.</p> <p>5. Die Mindestwasserlieferung hat 3200 l/min. zu betragen, somit können Gebäude mit Abschnittsflächen von &gt; 2500 m<sup>2</sup> errichtet werden. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p>	<p>Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</p> <p>Für den Brandschutz notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 auszuführen.</p> <p>Die Mindestwasserlieferung hat 3200 l/min. zu betragen, somit können Gebäude mit Abschnittsflächen von &gt; 2500 m<sup>2</sup> errichtet werden. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.“</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt Hinweise zum „Brandschutz“ in der Satzung zu ersetzen.</b></p>
<b>X. Flurneuordnungsamt</b>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>6. Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72 – 78, 04109 Leipzig (Stellungnahme vom 02.12.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der TÖB1, Gem. Dettingen, BP mit GOP "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV" inkl. 1. Änd. "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II" - Proj. 6829 , entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen des Bebauungsplans unter Kap. 5 „Hinweise durch Text“ und in der Planzeichnung ist die „Anbaubeschränkungszone 100m“ bereits enthalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im gegenständlichen Verfahren beteiligt. Es wird auf die entsprechende Stellungnahme vom 07.01.2025 auf S. 66 bis 68 der gegenständlichen Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>6. Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72 – 78, 04109 Leipzig (Stellungnahme vom 02.12.2024)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Gesamtsternungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>7. Vermögen und Bau Ba-Wü, Amt Schwäbisch Gmünd, Rektor-Klaus-Str. 76, 73525 Schwäbisch Gmünd (Stellungnahme vom 07.01.2025)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) hat keine Einwände oder Bedenken gegen das untenstehende Verfahren. Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) hat kein Eigentum in dem genannten Gebiet und verfolgt dort auch keine Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Beschlussvorschlag:</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>



8. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Rottachstraße 11, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 07.01.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Nebenanlagen</i></li> <li>- <i>Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs (...)</i></li> </ul> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Satzung unter Kap. 2.3 „Bauweise und Baugrenzen“ zur „Anbauverbotszone 40 m (Bundesautobahn)“ wie folgt bereits festgesetzt:</p> <p>– <i>„(...) (bauliche Anlagen) die innerhalb der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzter Bereiche sind und den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen (...)“</i></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ist in der Satzung unter Kap. 2.3 „Bauweise und Baugrenzen“ zur „Anbauverbotszone 40 m (Bundesautobahn)“ gem. dem Wortlaut der Stellungnahme wie folgt ergänzt:</p> <p><b>„Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.“</b></p>

**8. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Rottachstraße 11, 87439 Kempten  
(Stellungnahme vom 07.01.2025)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

Die Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis zu wird zur Kenntnis genommen und ist in der Satzung unter Kap. 2.3 „Bauweise und Baugrenzen“ zur „Anbauverbotszone 40 m (Bundesautobahn)“ wie folgt bereits festgesetzt:

- *„(...) Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden könnten (Verweis auf § 33 StVO: Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes) (...)“*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Satzung unter Kap. 2.3 „Bauweise und Baugrenzen“ zur „Anbauverbotszone 40 m (Bundesautobahn)“ gem. dem Wortlaut der Stellungnahme bereits festgesetzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Satzung unter Kap. 2.3 „Bauweise und Baugrenzen“ zur „Anbauverbotszone 40 m (Bundesautobahn)“ wie folgt bereits festgesetzt:

- *„(...) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (gemäß § 11 FStrG) (...)“*

<b>8. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Rottachstraße 11, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 07.01.2025)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt die textlichen Festsetzungen unter Kap. 2.3 „Bauweise und Baugrenzen“ zur „Anbauverbotszone 40 m (Bundesautobahn)“ zu ergänzen.</b></p>

<b>9. Netze BW GmbH, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 15.01.2025)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Zum B-Plan bestehen folgende Anregungen:	Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1. Abgrenzung Geltungsbereich "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"	
a. Nur für diesen Geltungsbereich und nur innerhalb der Baugrenze im Nutzungsbereich des Schutzstreifens gilt die max. zul. GH von 549,40 m NHN. Außerhalb gilt die max. zul. GH von 547,00 m NHN!	Aufgrund der Größe und der ebenen Topografie des Grundstücks, kann das Gelände bei einer Erhöhung der max. ROK von + 0,50 m von 540,9 m ü. NHN auf 541,4 m. ü. NHN, bis zu den Grundstücksgrenzen wieder in der Bestandshöhe auslaufen. Aufgrund von Hochwasserschutz bzw. der Ableitung von Wasser ist eine max. ROK von 0,30 m bis ca. 0,50 m max. ROK über Beständgelände sinnvoll bzw. erforderlich.
	Die max. ROK wird in der Nutzungsschablone des eingeschränkten Gewerbegebiets im Zeichnerischen Teil (Nutzungsschablone) sowie in der Satzung von 540,9 auf 541,4 m. ü. NHN geändert. Im eingeschränkten Gewerbegebiet wurde im Vorentwurf des gegenständlichen B-Plans aufgrund der Vorgaben der Netze BW eine max. DH von 8,5m festgesetzt. Aufgrund der Erhöhung der max. ROK um + 0,50 m, wird die max. zulässige DH um 0,50 m reduziert. Die max. Dachhöhe wird in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) sowie in der Satzung entsprechend von max. 8,5 m auf max. 8,0 m geändert.
2. Abgrenzung 1. Änderung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle II"	Bei der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“ wird lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert. Alle anderen Festsetzungen bleiben bestehen. Die zusätzliche Darstellung der zulässigen Gebäudehöhe in diesem Bereich ist daher nicht erforderlich. Bei Neubebauung ist die zulässige GH auf der Ebene des Bauantrags mit der Netze BW abzustimmen.
a. Für diesen Geltungsbereich gilt die max. zul. GH von 547,00 m NHN. Dies sollte zur Konkretisierung des Plans ebenfalls mit einer Nutzungsschablone in die B-Plan-Änderung mit aufgenommen werden.	

<b>9. Netze BW GmbH, Adolf-Pirrung-Straße 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 15.01.2025)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>b. Des Weiteren bitten wir darum der Namen „EnBW“ gegen „Netze BW“ zu ersetzen.</p> <p>Wir bitten erneut darum unsere Hinweise aus Pkt. Nr. 2 unserer Stellungnahme vom 30.11.2023 zum Bebauungsplan Gewerbegebietserweiterung „Bei der Autobahn-Anschlussstelle“ mit in den textlichen Teil zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass vor Beginn von Bauarbeiten vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter</p> <p style="padding-left: 40px;">Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>einzuholen ist.</p>	<p>Der Name „EnBW“ ist in den gegenständlichen Bebauungsplanunterlagen nicht aufgeführt. Zukünftig wird der Name „Netze BW“ verwendet.</p> <p>Das dargestellte Verfahren ist bereits abgeschlossen und demnach nicht Bestandteil des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens. Es wird an den Festsetzungen festgehalten, da kein Konfliktpotential besteht. Eine Änderung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Änderung der max. ROK im eingeschränkten Gewerbegebiet von 540,9 m ü. NHN auf 541,4 m. ü. NHN in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) und in der Satzung,</li> <li>- die Änderung der max. Dachhöhe von 8,50 m auf 8,0 m im eingeschränkten Gewerbegebiet in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) und in der Satzung.</li> </ul>





<b>11. Thüga Energienetze GmbH, Industriestraße 7, 78224 Singen (Stellungnahme vom 16.01.2025)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.  Jedoch bitten wir um Mitbeachtung der liegenden Gasleitung in der Robert-Bosch-Straße und im Flurstück 1260/02.  Bitte holen Sie sich ggf. eine entsprechende Planauskunft ein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<b>Beschlussvorschlag:</b>  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

12. Regionalverband Donau/Iller, Schwamberger Straße 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 20.01.2025)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p>Hinweise: Die Autobahn A 7 zwischen Hittistetten und Memmingen-Süd wird ausgebaut.</p> <p>Ausführungen hierzu können dem Plansatz B V 1.1.1 N (1) des Regionalplans Donau-Iller entnommen werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 02.12.2024 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie den fortgeschriebenen Regionalplan Donau-Iller für verbindlich erklärt. Rechtskraft erlangte der Regionalplan am 21.12.2024.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

<b>13. IHK Ulm, Olgastraße 95 – 101, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 20.01.2025)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der oben genannten Bebauungspläne auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weder Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich, dass Sie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und künftige Erweiterung eines bereits vor Ort ansässigen Unternehmens schaffen. Das trägt nicht nur zur Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesem Unternehmen, sondern auch zur Steigerung der Standortattraktivität der gesamten Gemeinde Dettingen bei.</p>	<p>Die Hinweise zur Unterstützung der Modernisierung und Erweiterung des ortsansässigen Unternehmens werden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

**Sonstige Planungserfordernisse, ergänzende Anregungen**

Im Zuge der Planbearbeitung haben sich folgende zusätzlichen Anpassungen, Änderungen, Sachverhalte ergeben, welche einer Abwägung / Beschlussfassung bedürfen:

	-